

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 10

Artikel: Zur Rechtsprechung über Boykott und Verdrängung
Autor: Wagner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Absatzgebiete zu haben glaubte und jetzt plötzlich wahrnehmen muß, daß gerade aus diesen Gebieten seiner nationalen Industrie eine scharfe Konkurrenz entsteht.

Die Umgürtelung der nationalen Märkte mit immer höheren Zollmauern löst indessen den Widerspruch nicht. Die nationale Produktion hat den nationalen Markt längst gesprengt. Er ist für ihre Bedürfnisse zu klein geworden. Die Wirtschaft ist internationalisiert. Da helfen auch die Zollmauern auf die Dauer nicht mehr, und die Folge ist, solange die kapitalistische Gesellschaft besteht, die sich immer weiter anwachsende Wirtschaftskrise mit der stets zunehmenden Massenarbeitslosigkeit als unvermeidlicher Begleiterscheinung.

So führt unsere kurze Untersuchung zwingend zu jenem Satz, der eingangs aufgestellt wurde: Jeder Kampf gegen die Arbeitslosigkeit bleibt auf die Dauer erfolglos, wenn er sich nicht zugleich gegen die Ursache, gegen den Kapitalismus selbst, richtet.

Zur Rechtsprechung über Boykott und Verdrängung.

Von Dr. Rob. Wagner, Bern.

I.

Die besondere Gestaltung des modernen Wirtschaftslebens bringt es mit sich, daß der Kampf um seine Weiterentwicklung in steigendem Maße durch dauernde oder vorübergehende Vereinigungen, Gruppen, Koalitionen geführt wird. Wenn das Recht der Aufgabe, deren Erfüllung die Rechtsgenossen von ihm erwarten, die Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens nach den Forderungen der Vernunft, gerecht werden will, muß es zu dieser Tatsache Stellung nehmen. Es muß darauf ausgehen, den Widerstreit der gesellschaftlichen Kräfte so zu kanalisieren und zu gestalten, daß dabei weder den nach einer höhern Organisation tendierenden Kräften ein geeignetes Wirkungsfeld verwehrt, noch den lediglich zerstörenden oder hemmenden ein unverhältnismäßiger Spielraum eröffnet wird.

Eine Erscheinung des „sozialen Wirtschaftskampfes“¹⁾, wie die verschiedenen Erscheinungen der Tätigkeit der wirtschaftlichen Kampfkoalitionen in der Wissenschaft etwa zusammenfassend genannt worden sind, ist auch der Boykott, mit dem wir uns heute vorzugsweise zu beschäftigen haben. Ein Boykott im Rechtssinn liegt dann vor, wenn eine Koalition mit dem Boykottierten bisher bestehende geschäftliche oder gesellschaftliche Beziehungen abbricht oder die Neuanknüpfung solcher Beziehungen verweigert, um den Boykottierten durch

¹⁾ Bogt, a. a. O., S. 9 ff.; vergl. Egger, Komm. 3. G. B., S. 110, ad Art. 28.

die daraus resultierende Isolierung zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Dieser Tatbestand liegt natürlich dann nicht vor, wenn z. B. der Arbeiter X nicht mehr zum Krämer A geht, sondern zum Krämer B, weil letzterer billiger und besserer Kaffee verkauft, sogar dann nicht, wenn die Arbeiter Y, Z, und andere, sei es einzeln, sei es miteinander, das gleiche tun, sondern erst dann, wenn diese Abkehr zur verabredeten Gesamtmaßnahme eines größeren Personenkreises wird, durch die ein bestimmtes Verhalten des A erreicht werden soll.

In den meisten Fällen äußert sich also die Boykottthandlung darin, daß versucht wird, der Gegenpartei die Gelegenheit zu wirtschaftlicher Betätigung abzuschneiden. Bei andern Koalitions-handlungen, die im täglichen Sprachgebrauch etwa auch als Boykott bezeichnet werden, obwohl ihnen eigentlich mehr der Charakter der Sperre anhaftet, wie etwa bei der „Boykottierung“ einer Gemeinde durch eine Berufsvereinigung (Lehrer, Pfarrer), wird versucht, das gleiche Resultat durch Hemmung wichtiger sozialer Funktionen des betreffenden Gemeinwesens zu erzielen.

Dem Boykott wird ferner in der Wissenschaft und der Gerichtspraxis häufig an die Seite gestellt die sogenannte „Verdrängung“. Sie besteht darin, daß die handelnde Koalition die Gegenpartei im Dienste des Koalitionszweckes aus einer kraft Dienstvertrag oder Werkvertrag eingenommenen, ihr also Verdienst gewährenden Stellung hinauszudrängen sucht, wobei der Abbruch der Beziehungen zunächst gegenüber dem zu verdrängenden und wo dies nicht genügt, auch gegenüber dem Dienstherrn angedroht und eventuell vollzogen wird.

Alle diese Kampfmaßnahmen haben den Zweck, den Gegner durch Zufügung eines Schadens meist materieller Natur gefügig zu machen. Oft gelingt dies auch; der Gegner gibt vollständig nach, oder es kommt zu einem mehr oder weniger günstigen Vergleich. In andern Fällen dagegen nimmt der Geschädigte die staatliche Rechtshilfe in Anspruch, und der Richter wird zu entscheiden haben, ob der eingeklagte Schaden zu ersetzen ist oder nicht.

Das geltende Recht nimmt insofern zu der Boykottthandlung nicht Stellung, als nirgends der sie charakterisierende Tatbestand besonders formuliert und als Voraussetzung einer bestimmten Rechtsfolge aufgeführt wird. Er wird also weder direkt unter Strafe gestellt, noch wird im Zivilrecht schlechthin die Pflicht zur Ersetzung eines durch eine solche Handlung verursachten Schadens ausgesprochen. Ob strafrechtliche Folgen an die Durchführung eines Boykotts geknüpft werden können, hängt also davon ab, ob dabei besondere zu Delikten gestempelte Handlungen wie Eigentumsbeschädigungen, Ehrverletzungen, Drohungen etc. als Begleiterscheinungen auftraten. Zivilrechtliche Ersatzansprüche werden in der Regel auf Art. 41 ff. O. R. gestützt.

Art. 41 O. R. sagt:

Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.

Ebenso ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

Damit ein Ersatzanspruch entsteht, müssen also folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Ein dem Kläger erwachsener Schaden. Als Schaden wird von der Praxis sowohl eine direkte Vermögensverminderung als ein etwaiger durch die eingeklagte Handlung verursachter Verdienstaussfall berechnet. Festsetzung des Schadens sowie Bestimmung des Ersatzes unter Berücksichtigung allfälliger Herabsetzungsgründe haben gemäß Art. 42, 43 und 44 D. R. zu erfolgen.

2. Der Schaden muß vom Schädiger in absichtlicher oder fahrlässiger Weise verursacht sein. In Boykottstreitigkeiten hat also der Kläger die Verursachung des Schadens durch die Koalitions-handlung zu beweisen.

3. Die Schadenszufügung muß widerrechtlich sein oder gegen die guten Sitten verstößen.

Die beiden ersten Voraussetzungen eines Ersatzanspruches sind bei den meisten Klagen aus Boykott unzweifelhaft vorhanden. Es wurde wirklich ein Schaden verursacht und dies geschah meist absichtlich (wobei nebenher auch noch Fahrlässigkeit vorliegen kann, wie etwa infolge nicht genügend kontrollierter Zeitungsmeldungen); die Schadenszufügung war ja, wenn auch nicht der *Endzweck* der Boykott-handlung, so doch ein bewußt angewendetes *Mittel*, um den Endzweck zu erreichen. Die durch den Richter zu lösende Frage konzentriert sich also meist dahin, daß er zu entscheiden hat, ob die Schadenszufügung *widerrechtlich* oder in einer gegen die *guten Sitten* verstößenden Weise erfolgte.

Das B. G. hat seit mehr als drei Jahrzehnten in einer Reihe von Fällen zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Die Grundzüge seiner Praxis haben sich dabei zu einem erheblichen Teil in der Beurteilung von Fällen gebildet, in denen der Boykott nicht im Kampf der einen Klasse gegen die andere, sondern unter Angehörigen der gleichen Klasse (meist Gewerbetreibenden oder Industriellen) angewendet wurde. Die in diesen Fällen herausgearbeiteten Beurteilungskriterien wurden dann auch bei der Beurteilung derjenigen Fälle angewendet, die als Teilerscheinungen des Klassenkampfes angesehen werden können¹⁾.

Das B. G. geht in seiner Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der in der Wissenschaft herrschenden Ansicht und der Praxis des deutschen Reichsgerichts davon aus, daß der Boykott „an sich“ weder durch eine Rechtsvorschrift direkt verboten sei, noch gegen die allgemeine Rechtsordnung verstoße²⁾. Die Frage der Rechtswidrigkeit einer solchen Koalitions-handlung sei vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, wobei davon auszugehen sei, daß die Erlaubtheit einer Koalitions-handlung nach den gleichen Kriterien zu beurteilen sei, wie die Handlung eines einzelnen Individuums³⁾.

¹⁾ 3. B.: B. G. E. 32 II, S. 360 ff.; 33 II, S. 106; Pra. IV, Nr. 39; Pra. VIII, Nr. 13. Hoffstetter, Nr. 4, 15, 17, 18, 20 u. a.

²⁾ B. G. E. 32 II, S. 360 ff.; Pra. IV, Nr. 39; VIII, Nr. 13; XI, Nr. 132.

³⁾ B. G. E. 25, Nr. 96, S. 792; 30 II, S. 271.

In einem Entscheid aus dem Jahre 1896 wird durch das B. G. auf ein Recht des Gewerbetreibenden auf ungestörte Ausübung seines Gewerbes abgestellt, dessen Beeinträchtigung durch Zwang oder Drohung er nicht zu dulden brauche¹⁾. Bald aber wird dieses Individualrecht eingeschränkt durch die Feststellung, daß der mit gesetzlichen Mitteln zu einem erlaubten Zwecke ausgeübte Druck als erlaubt dargestellt wird²⁾. Das Recht, seine Erwerbstätigkeit ungestört durch irgendwelche Schädigung durch Dritte auszuüben, sei nirgends gewährleistet und mit der jetzigen Wirtschaftsordnung nicht gegeben³⁾. Der Boykott wird also erst durch gewisse besondere Merkmale widerrechtlich, insbesondere

1. Wenn der Beklagte sich bei der Durchführung des Boykotts rechtswidriger oder unsittlicher Mittel bedient hat, wie Mißhandlung, Verleumdung etc.

2. Wenn der Boykott auf die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz gerichtet war. Im Entscheid⁴⁾ Société coop. des Pharmacies populaires gegen Syndikat für die Interessen der Schweiz. Pharmacies wird dabei sowohl der subjektive Maßstab angelegt wie der objektive. Zur Beurteilung der Widerrechtlichkeit der Boykottthandlung wird also abgestellt sowohl auf die Absicht, durch den Boykott den Gegner zu vernichten, als auf die objektive Eignung der getroffenen Maßnahmen zu diesem Resultat. Im folgenden Jahre wird aber ein Boykott *d e s w e g e n* nicht als widerrechtlich betrachtet, weil er sich als objektiv ungeeignet zur Existenzvernichtung erwies, d. h. sich an der Kapitalmacht des Boykottierten brach⁵⁾.

Daran, daß der zur Existenzvernichtung führende Boykott widerrechtlich sei, hat die Praxis des B. G. und der kantonalen Gerichte bis heute festgehalten⁶⁾.

3. Der Boykott ist widerrechtlich, wenn er nur zur Befriedigung des Rachedurstes oder lediglich aus Schifane durchgeführt wird⁷⁾.

4. In neueren Entscheiden, besonders in dem noch besonders zu besprechenden Entscheid i. S. Soder kontra Uhrenarbeiterverband vom 26. November 1925 hebt das B. G., nachdem es diesen Gedanken schon in frühern Entscheiden gestreift hatte, in Uebereinstimmung mit Fick (S. J. Z., 16, 222 ff.) hervor, daß die Widerrechtlichkeit des Boykotts auch dadurch herbeigeführt werde, daß die angewendeten Mittel nicht zweckproportional seien⁸⁾.

5. Die Widerrechtlichkeit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Boykott unter Vermeidung unrichtiger Mittel in Wahrung berech-

¹⁾ B. G. E. 22, S. 175 ff. (184).

²⁾ B. G. E. 30 II, S. 228 ff.

³⁾ B. G. E. 30 II, S. 271 ff. (283); 32 II, S. 360 ff.; 33 II, S. 106 ff.

⁴⁾ B. G. E. 32 II, S. 360 ff.

⁵⁾ B. G. E. 33 II, S. 106 ff.; 45 Seine c/a Ostschw. Ausrüstergenossensch.

⁶⁾ B. G. E. 34 II, S. 246 ff.; Pra. IV, Nr. 39, 183; VIII, Nr. 13; XI, Nr. 132.

⁷⁾ Pra. IV, Nr. 183.

⁸⁾ Pra. XI, Nr. 132.

tigter Interessen durchgeführt wird. Als berechtigtes Interesse führt B. G. u. a. an dasjenige einer Vereinigung an der Förderung des Koalitionszweckes¹⁾.

Wenn man die vorausgehend angeführten Entscheidungsgründe des B. G. unter Berücksichtigung ihrer allmählichen Herausarbeitung und Einschränkung oder Erweiterung einem gemeinsamen Grundprinzip unterzuordnen versucht, so kann man sagen, es lasse sich die immer deutlicher werdende Tendenz erkennen, den Boykott dann als erlaubte Handlung zu erklären, wenn er zur Erreichung eines richtigen, d. h. nicht verbotenen oder unsittlichen Zweckes mit richtigen Mitteln durchgeführt wird. Dieser Grundsatz wird in den Entscheiden i. S. Boujon & Konf. kontra Stucker-Boock²⁾ und Feller kontra Schweiz. Spenglermeister³⁾ direkt ausgesprochen, und seine Berücksichtigung läßt sich auch in den spätern Entscheidungen nicht verkennen.

II.

Diese Judikatur wurde in der juristischen Literatur eifrig besprochen und gelegentlich einer ziemlich scharfen Kritik unterworfen. Die Angriffe richteten sich zunächst gegen einzelne Entscheidungsgründe des B. G.

Allgemein mag gesagt werden, daß die einen es lieber gesehen hätten, wenn der Boykott als nicht im Gesetz vorgesehene Störung des geruhigen Wirtschaftsbetriebes schlechthin als widerrechtlich erklärt worden wäre⁴⁾. Andere dagegen wollten den Bereich der Rechtswidrigkeit verengern, wie der Zürcher Rechtsanwalt Holer, der meinte, man solle den „temperamentvollen Naturburschen“, den Boykott, „sich austoben lassen“ und ihm nur etwa dann mit dem Recht in den Weg treten, wenn er lediglich der Schifane im Sinne des Art. 2 B. G. B., also offenbarem Rechtsmißbrauch diene⁵⁾. Fick entgegnete ihm mit Recht, daß die Rechtsordnung nicht einfach auf einem weiten Gebiet vor dem Recht des Stärkeren kapitulieren dürfe, Art. 41 O. R. erlaube kein Ausweichen des Richters vor der Prüfung ob der durch den Boykott verursachte Schaden widerrechtlich oder unsittlicherweise zugefügt worden sei. Rechtspolitisch sei es in einer Zeit, „in der die Menschheit nach einem neuen Völkerrecht lechze, das die rohen Kriessitten zu mildern oder gar zu beseitigen habe, nicht am Platze, unter Berufung auf die ‚Robustheit‘ des wirtschaftlichen Lebens dem Rechte die vorhandenen Machtmittel zu entziehen, um in die robusten Wirtschaftskämpfe mildernd und sittigend einzugreifen⁶⁾“.

Als verfehlt wird in der Literatur der vom B. G. aufgestellte und angewendete⁷⁾ Satz kritisiert, wonach an die Handlungen einer

¹⁾ B. G. E. 25, S. 796; 33 II, S. 121; 30 II, 282 ff.

²⁾ B. G. E. 25, S. 792 ff.

³⁾ B. G. E. 40 II, S. 619 ff. (Pra. IV, Nr. 39).

⁴⁾ Speker, a. a. O., S. 279.

⁵⁾ S. J. 3. 16, S. 185, 201 ff.

⁶⁾ S. J. 3. 16, S. 224.

⁷⁾ 2. Beispiel: B. G. E. 30 II, S. 283.

Koalition hinsichtlich ihrer Widerrechtlichkeit der gleiche Maßstab anzulegen sei wie an die Handlungen des einzelnen, indem mit Recht darauf hingewiesen wird, daß ersteren infolge ihrer durch die Massenwirkung erhöhten Intensität in viel höherem Maße als letzteren die Möglichkeit innewohne, in die fremde Interessensphäre schädigend einzugreifen¹⁾. Andererseits vertreten sie meist auch schwerwiegendere Interessen, als ein einzelner es je zu tun vermöchte. Es wird dadurch keine neue Rechtsidee verfochten; die verschiedene Wertung einer Handlung, je nachdem sie von einem einzelnen oder einer Gesamtheit ausgeht, ist namentlich dem Strafrecht schon lange geläufig.

In fast allen sich mit dem Boykott und verwandten Erscheinungen beschäftigenden Monographien wird dann namentlich gegen die Theorie Stellung genommen, daß der Boykott, wenn er nicht widerrechtlich werden wolle, dem Beschädigten ein Existenzminimum belassen müsse²⁾. Hoffstetter weist auf den Fall Heine kontra Ostschweiz. Ausrüstergenossenschaft³⁾ hin und erklärt, es sei stoßend, wenn im Jahre 1906 erklärt worden sei, der Boykott werde widerrechtlich, wenn die Existenzvernichtung beabsichtigt oder nach den angewendeten Mitteln möglich gewesen sei, ein Jahr nachher aber die Widerrechtlichkeit verneint worden sei, lediglich weil sich der ebenfalls auf Vernichtung gerichtete Boykottkampf an der Kapitalmacht des Boykottierten gebrochen habe. Wenn einer 12 gleiche Boykotte aushalte und erst der letzte ihn ruiniere, so sei also erst der letzte widerrechtlich, obwohl bei allen die Schädigungsabsicht die gleiche gewesen sei. Das sei ein Widersinn und könne nicht den Zwecken der Rechtsordnung entsprechen.

Dieser Argumentation könnte nun zwar entgegengehalten werden, es sei ohne Versündigung gegen die sonst bekanntlich die Rechtswissenschaft in allen Teilen beherrschende Göttin Logik wohl denkbar, daß die Rechtsordnung die wirtschaftliche Existenz eines Individuums höher einschätze als sein darüber hinausgehendes geschäftliches Gedeihen, ihr einen besondern Wert beilege und ihr demgemäß einen verstärkten Schutz gewähre, dergestalt, daß eine Handlung erst dann widerrechtlich würde, wenn dadurch die Existenz des Betroffenen vernichtet würde, nicht aber schon bei einer bloßen Gefährdung der Rendite seines Geschäftes. Das B. G. betätigt diese Auffassung von der Schutzwürdigkeit der Einzeleristenz z. B. auch in seiner Judikatur betreffend Clausula rebus sic stantibus. Ein Vertragsverhältnis verliert seine absolut bindende Kraft für eine Partei dann, wenn infolge nicht voraussehbarer Umstände die Verhältnisse eine solche Veränderung erfahren haben, daß der Ruin einer wirtschaftlichen Existenz sich aus deren Innehaltung ergäbe⁴⁾.

1) Hoffstetter, S. 106; Koler, S. J. Z. 16, S. 152; Maschke, S. 143; Fick, S. J. Z. 16, S. 222; Vogt, S. 92 ff.

2) Hoffstetter, S. 107.

3) B. G. E. 33 II, S. 106.

4) Pra. XI, Nr. 133.

Von einem andern Standpunkt aus erscheint dagegen die Anfechtung des Existenzminimums als begründet. Das B. G. weist darauf hin, daß sich der Vorbehalt des Existenzminimums deswegen rechtfertige, weil die Existenz eines Individuums ein höheres Gut sei als irgendein durch einen Boykott zu erreichender Zweck¹⁾. Nun soll gewiß die relative Berechtigung des Standpunktes des B. G. nicht verkannt werden; es ist ja wirklich Pflicht jeder Rechtsgemeinschaft, möglichst viele ihrer Genossen vor der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu sichern. Aber es lassen sich doch ohne große Anstrengung Fälle denken, wo auch hier sonstige Vernunft ihre Ueberzeugungskraft verliert und die Erreichung des Koalitionszweckes ein stärkeres allgemeines Interesse darstellt als die Erhaltung vielleicht lediglich einer bestimmten Form einer wirtschaftlichen Existenz. H o l e r weist nach M a s c h k e auf den Fall des Boykotts eines Wirtes hin, in dessen Wirtschaft fortwährend Kinder geschändet wurden. War wirklich dessen selbständige wirtschaftliche Existenz (gerade als Wirt) höher einzuschätzen als die mit den „genannten Maßregeln angestrebten Zwecke“²⁾, die ja meist auch auf die Sicherung von Existenzen gerichtet waren? Hatte die Gesellschaft nicht auch gegenüber den Gefährdeten Pflichten? Die Beispiele könnten vermehrt werden. Aus dem gleichen Gedankengang heraus kommt die Deutsche Gesellschaft für Sozialreform³⁾ zu folgenden Äußerungen⁴⁾:

„Es gibt Kämpfe, die sittlich berechtigt erscheinen, auch wenn die Erfüllung ihrer Forderungen den wirtschaftlichen Ruin der durch sie betroffenen Existenzen nach sich ziehen kann. Nicht alles, was heute eine wirtschaftlich selbständige Existenz bildet, hat ein Recht zu dieser Existenz. Der einzelne kann sein Recht zur selbständigen wirtschaftlichen Existenz nicht aus sich selbst, aus seinem Anspruch herleiten, sondern nur aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Wenn gewisse Betriebe nur in den Formen krasser Ausbeutung existieren können und wirtschaftlich zugrunde gehen würden, falls sie die Forderungen erfüllen müßten, die ein gegen diese Ausbeutungsformen gerichteter Kampf ihnen zumutet, so sollen sie zugrunde gehen. Dann mögen sich höhere Lebensformen entwickeln, die in sozial besserer Form auf Grund einer anderweitigen Organisation die Funktion erfüllen, die gesellschaftlich notwendig ist.“

H o l e r⁵⁾ macht ferner nicht ohne Berechtigung darauf aufmerksam, daß sich das B. G. mit seinem unbedingten Schutz jeder Individualexistenz in Widerspruch setze mit einem andern von ihm vertretenen Grundsatz, nämlich mit dem Satz, daß das, was dem einzelnen erlaubt sei, auch der Gesamtheit erlaubt sein müsse. Es falle niemand ein, den Abbruch der geschäftlichen Beziehung eines Privaten gegenüber einem anderen Privaten an sich als widerrechtlich zu bezeichnen, auch wenn sich daraus der wirtschaftliche Ruin des Betroffenen er-

¹⁾ z. B. Pra. IV, S. 91.

²⁾ Oser, Komm., S. 176.

³⁾ Unterausschuß für Arbeitsrecht, Heft 21, S. 23.

⁴⁾ Heft 61, S. 23.

⁵⁾ H o l e r, a. a. O., S. 151.

gebe. Es sei nun nicht einzusehen, warum plötzlich, wenn doch die Koalition das gleiche Recht haben solle wie der einzelne, die Handlung der Mehrheit am Existenzminimum ihre Wirkungsgrenze finden solle. — Der Widerspruch dürfte so zu erklären sein, daß eben auch das B. G., trotz seiner theoretischen Gleichsetzung der Einzelhandlung mit der Koalitionshandlung, doch der Tatsache sich nicht verschließen kann, daß eben einer Massenhandlung in der Regel ein anderes Gewicht eigen ist als einer Einzelhandlung¹⁾.

Dem in Frage stehenden Beurteilungskriterium haften noch weitere Mängel an. Selbst wenn man lediglich den objektiven Maßstab ansetzt, sich also nur fragt, ob ein Boykott nach allgemeiner sachverständiger Meinung geeignet war, die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen zu vernichten, so muß doch, wenn die Voraussetzung absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldens gegeben sein soll, dem Beklagten im Moment der Verhängung der Kampfmaßnahme erkennbar gewesen sein, daß der Vernichtungserfolg eintreten konnte. Die Gefahr liegt nun sehr nahe, daß nachträglich, nachdem verschiedene Faktoren, deren Auftreten im Moment der Entfesselung des Boykotts nicht vorausgesehen werden konnte, sich geltend gemacht haben, während vielleicht andere, die man nach der damaligen Sachlage in die Rechnung einstellen durfte, gänzlich versagt haben, dann das Maß dessen, was dem Beklagten im Moment des Aktionsbeginnes erkennbar war, unrichtig bemessen und so sein Verschulden unrichtig beurteilt wird²⁾.

Noch stoßender auf das Rechtsgefühl der Rechtsgenossen, das ja schließlich als Träger der ganzen Rechtsordnung nicht entbehrt werden kann, wirkt dann die vielleicht nicht strikt juristische, aber naheliegende Ueberlegung, daß die Rechtsordnung keine Mittel findet, den Ruin vieler wenigstens im Rechtsinn schuldloser, sozial nützlicher Existenzen zu hindern, während sie in einem äußerst selten lediglich aus verwerflichen Gründen entfesselten Kampf auch dann einen privatrechtlichen Schutzwall um ein einzelnes Individuum aufwirft, wenn über dessen vielleicht schweres Verschulden und soziale Schädlichkeit kein Zweifel bestehen kann.

Gegenüber der Annahme, daß ein Boykott dann widerrechtlich werde, wenn Beschimpfungen, Verleumdungen usw. bei seiner Durchführung vorkommen, wird einmal die Einwendung erhoben, es sei ungerecht, der Berechtigung des Zwecks bei der Beurteilung eines solchen Boykotts keine Rechnung zu tragen und wegen der unrichtigen Taktik der Verfechter dieser guten Sache den ganzen Kampf in Baufsch und Bogen als widerrechtlich zu erklären³⁾. Dann wird auch darauf verwiesen, daß eine zu rigorose Anwendung dieses Prinzips namentlich für die Arbeiterschaft eine Ungerechtigkeit mit

¹⁾ Ferner: Maschke, S. 86, 105; Soler, a. a. O., S. 154; Fick, a. a. O., S. 222; Vogt, S. 86 ff.

²⁾ Sehr energisch Maschke, S. 93 ff.

³⁾ Vogt, S. 75 ff.

sich bringen könne. In Heft 61 der Schriften für soziale Reform, Seite 20, finden sich über diesen Punkt folgende beherzigenswerten Ausführungen :

„Die Arbeiter müssen den Kampf öffentlich führen. Sie müssen Versammlungen abhalten, Flugblätter verteilen und offen auf ihre Gesinnungsgenossen einwirken. Sie sind auf Massenwirkung angewiesen, nur zu einem kleinen Teil können sie privat von Mensch zu Mensch wirken. Ganz anders die Arbeitgeberseite. Bei ihnen vollzieht sich die Mobilmachung fast lautlos. Die Teilnehmer des Kampfes sind leicht zu übersehen. Private Aussprachen und vertrauliche Briefe, von denen die Öffentlichkeit nichts erfährt, genügen, um den Kampf zu organisieren. Es ist natürlich, daß, wenn die Rechtsprechung jene öffentlichen Kampfaussagen der Arbeiterschaft zu einer Ausdrucksweise zwingen will, die mit der Natur ihrer Kampforganisation oft nur schwer zu vereinigen sein wird, sie diese Tätigkeit zugunsten jener stillen unsichtbaren Handlungsweise der Gegenseite, die in der Sache viel brutaler sein kann, erschwert und damit die Empfindung auslöst, daß mit zweierlei Maß gemessen wird¹⁾.“

Hinsichtlich der Wahrung berechtigter Interessen wurde in der Literatur und Kritik darauf verwiesen, daß die Prüfung, ob dies Moment gegeben sei, die weitere Untersuchung und Entscheidung darüber bedinge, auf welcher Seite sich in dem betreffenden Wirtschaftskampfe Recht und Unrecht befänden. Das bedeute aber eine Bevormundung der Parteien durch Personen, die unmöglich genug Sachkenntnis besitzen könnten, um die zur Diskussion stehenden verwinkelten Probleme durchschauen zu können²⁾.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Frage, ob in Boykottstreitigkeiten in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt wurde, in gewissen Fällen schwer auszuschalten ist und damit natürlich auch die Prüfung der Berechtigung der beidseitigen Parteistandpunkte notwendig werden kann. Es mag nun richtig sein, ja, es ist bei der Beschränktheit menschlicher Fähigkeiten kaum vermeidbar, daß auch bei bestintentionierten Richtern Wertungsirrtümer vorkommen. Diese Gefahr ist aber auch bei andern Rechtsstreitigkeiten vorhanden, ohne daß deswegen das Prüfungsrecht des Richters schlankeweg abgelehnt würde.

In seinem neuesten Boykottentscheid in Sachen Joder kontra Metall- und Uhrenarbeiterverband, Sektion Biel, legt das B. G., wie erwähnt, im Anschluß an einen Aufsatz von Vertmann³⁾ ein besonderes Gewicht darauf, daß zwischen dem Koalitionszweck und den eventuell angewendeten Koalitionsmaßnahmen eine bestimmte Proportion gewahrt werde.

Im Prinzip wird hiegegen nichts einzuwenden sein. Die Forderung, daß Genossen einer Rechtsgemeinschaft, seien es einzelne oder Koalitionen, bei kampfwieser Verfolgung ihrer Zwecke unverhältnismäßig schwere Schädigungen der Angegriffenen oder Dritter

¹⁾ Vergl. Maschke, S. 105.

²⁾ Soz. Reform. Heft 61, S. 21, mit Zitat von Krückmann.

³⁾ Die Berufserklärung und ihre wirtschaftlichen Folgen (Seufferts Blätter für Rechtsanwendung).

zu vermeiden hätten, entspricht der allgemeinen Aufgabe der Rechtsordnung.

Auch dieses Kriterium ist aber nicht unfehlbar. Seine Anwendung setzt eine Abwägung der Wichtigkeit des Koalitionszweckes und der entgegenstehenden Interessen voraus, bei der naturgemäß die Einstellung des Richters zu sozialen Problemen in besonderem Maße eine erhebliche Rolle spielen kann. Falls die Abwägung nach dem Grundsatz geschieht, daß die Aufrechterhaltung einer bestimmten Form einer wirtschaftlichen Existenz eines einzelnen unter allen Umständen wertvoller sei als irgend ein Koalitionszweck, so würden zudem gegen eine so verstandene Proportionalität natürlich alle Einwände gelten, die gegen die absolute Unberührbarkeit des Existenzminimums erhoben wurden. Damit ein billiges Resultat herauskommen könnte, wäre jedesmal das durch die Kampfhandlung zur Diskussion gestellte soziale Problem als Ganzes ins Auge zu fassen und insbesondere die innere Zwangsläufigkeit und die Bedeutung einer Koalitions handlung nicht nur in ihrem engsten Rahmen, sondern auch in ihrer allgemeinen Eigenschaft als eines heute nicht mehr ausschaltbaren Beförderungsmittels wichtiger allgemeiner Interessen zu würdigen.

Voraussetzung für die Schuldhaftigkeit eines Verstoßes gegen die postulierte Proportionalität wäre zudem, daß das Mißverhältnis dem Beklagten bei Verhängung der Kampfmaßnahme, jedenfalls aber nicht erst aus nachträglicher Prognose erkennbar gewesen wäre. An dieser Voraussetzung wird es aber sehr häufig fehlen, da nicht alle Kampfauswirkungen, die das Verhältnis zwischen Zweck und Mittel stören könnten, von vorneherein überblickt werden können¹⁾, ganz abgesehen von den besonderen Wirkungen des Kampfes auf das Wertungsvermögen der Parteien. Wollte man aber für alle derartigen Fälle die in Frage stehenden Kampfmaßnahmen einfach verbieten, so käme dies ihrer fast völligen Ausschaltung gleich.

Die Fachkritik²⁾ verlangt endlich, daß die Rechtsprechung, anstatt bald schwankend und tastend, bald jenes zufällige Moment des Tatbestandes in den Vordergrund zu rücken und davon die Entscheidung über die Widerrechtlichkeit abhängig zu machen, ein sich aus dem Begriff des Boykotts selbst ergebendes, für alle Fälle passendes Kriterium nenne. Eine solche „allgemeine Eiselsbrücke“ wäre nun gewiß für den oft schwankenden, vor fremdartig anmutenden Fragen stehenden Richter sehr angenehm, ist aber bei näherer Ueberlegung bei der Vielgestaltigkeit der Vorgänge, die unter dem Begriff Boykott zusammengefaßt werden, kaum denkbar und brächte zudem die Gefahr einer unhaltbaren Mechanisierung der Rechtsprechung mit sich. Dagegen kann im allgemeinen Vogt beige stimmt werden, wenn

¹⁾ Maschke, S. 93 ff.

²⁾ Hoffstetter, S. 3. 3. 16, S. 106 ff.; Soler, S. 185; Vogt, S. 49 ff.

er zwar nicht die Entscheidung auf die Würdigung einer besondern Seite des Tatbestandes aufgebaut wissen will, z. B. auf die Beantwortung der nachgerade etwas schablonenhaft anmutenden Frage, ob die Existenzvernichtung zu bejahen sei oder nicht, sondern auf die *a l l g e m e i n e*, alle Seiten des Tatbestandes gleichmäßig in Anschlag bringende Prüfung der Frage, ob der Boykott einen *r i c h t i g e n* Zweck mit *r i c h t i g e n* Mitteln verfolge¹⁾. Der Maßstab dafür, ob Zweck und Mittel richtig seien, soll nach Vogt darin gefunden werden, ob sie dem sozialen Ideal, d. h. der Gestaltung des Gemeinschaftslebens nach den Forderungen der Vernunft, mehr oder weniger entsprechen (in Anlehnung an Stammler).

Nach der Deutung, die Vogt diesem seinem Grundgedanken gibt, schloße seine Anwendung die Gefahr einer Schablonisierung der Judikatur aus; es wäre, unbeirrt durch irgendein zum voraus den Richter mehr oder weniger mißleitendes Axiom, wie dasjenige von der absoluten Heiligkeit jeder einzelnen wirtschaftlichen Existenz, jeder Fall in seiner besondern Eigentümlichkeit nach Zweck und Mitteln zu prüfen. Die nicht zutreffende Würdigung eines Tatbestandes, wonach ein nach seinem Zweck gerechtfertigter, aber unter Anwendung unrichtiger Mittel durchgeführter Boykott, lediglich in Berücksichtigung der unrichtigen Mittel, nicht aber des richtigen Zweckes, als schlechtweg sittenwidrig bezeichnet wurde, würde dadurch für die Zukunft vermieden. Eine solche Boykott-handlung wäre nach dieser m. E. richtigen Ansicht nur als *t e i l w e i s e* widerrechtlich zu bezeichnen, was für die *S c h a d e n s b e m e s s u n g* insofern eine erhebliche Bedeutung hätte, als dem Beklagten ein Ersatz des Schadens natürlich nur soweit auferlegt werden könnte, als er durch die *w i d e r r e c h t l i c h e* Seite seines Verhaltens *v e r u r s a c h t* worden wäre. Das B. G. kam allerdings auf Grund seiner Methode, wonach es in solchen, nach Zweck und Mitteln divergierenden Fällen die Widerrechtlichkeit bejahte, dann aber bei der Schadensbemessung im Sinne von Art. 42 ff. D. R. den zugunsten des Beklagten sprechenden Momenten Rechnung trug gelegentlich, zahlenmäßig zu einem ähnlichen Resultat. Die Methode Vogts erscheint aber mindestens insofern als gerechter, als bei der prinzipiellen Wertung eingeklagter, nach ihrem Zweck berechtigter, nur mit Rücksicht auf die Mittel unberechtigter Handlungen die schroffe Gleichstellung mit *a u c h* nach der Seite des *Z w e c k e s* *h i n a b z u l e h n e n d e n* *A k t i o n e n* vermieden wird. Sie würde bei weitherziger Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Beziehung auf das soziale Ideal wohl auch die Würdigung des innern Vorgangs des Boykotts als einer meist nicht zufälligen, *k ü n s t l i c h e n*, sondern aus den Verhältnissen mit *N o t w e n d i g k e i t* erwachsenen *G e s e l l s c h a f t s r e a k t i o n* eher ermöglichen als die einseitige Würdigung irgendeines besondern Moments. Daß aber mit der Anwendung dieses Beurteilungsprinzips ein alles Schwanen der Boykottjudikatur beseiti-

¹⁾ Vogt, S. 49, 67, 72 ff.

gendes Allheilmittel gefunden wäre, ist freilich nicht anzunehmen, schon deswegen nicht, weil der für die Beurteilung des Boykottzweckes und der Boykottmittel anzulegende Maßstab, das „soziale Ideal“, nichts objektiv Feststehendes, sondern etwas von der subjektiven Einstellung des Richters Abhängiges ist.

III. Der Fall Joder.

Gestützt auf das Vorausgehende, mag nun der Fall ins Auge gefaßt werden, der in den letzten Monaten in besonderem Maß das Interesse der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft erregt hat, der Entscheid in Sachen Joder kontra Metall- und Uhrenarbeiterverband.

Der Kläger Joder, Certisseur von Beruf, Mitglied des Verbandes evangelischer Angestellter und Arbeiter, trat am 15. Juni 1924 bei der Firma Bill & Cie. in Biel in Stellung. In dieser Fabrik waren damals alle übrigen Arbeiter Mitglieder der Sektion Biel des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Joder wurde mehrmals aufgefordert, diesem Verbands beizutreten und dem Einzüger die Beiträge abzuliefern. Auf Drohung mit Betreibung schrieb er am 2. Dezember 1924 an das Sekretariat der Gewerkschaft, er anerkenne die Beitragspflicht nicht, er sei schon organisiert und gedenke nicht, aus seinem bisherigen Verbands auszutreten oder sich zweimal zu organisieren. Der Sekretär der Gewerkschaft, Grosjean, wurde daraufhin bei dem Arbeitgeber Bill vorstellig und verlangte Entlassung des Joder, widrigenfalls die Kollektivkündigung sämtlicher übrigen Certisseurs erfolgen werde. Dem Joder wurde ein Ultimatum bis 10. Dezember gestellt, um die Sache ins reine zu bringen. Er trat aber nicht in die Gewerkschaft ein und erhielt am 13. Dezember von Bill die Kündigung. Im Kündigungsschreiben sagt Bill, die Entlassung geschehe einzig auf den Druck der Gewerkschaft hin. Auf Vorstellung des Verbandes evangelischer Angestellter und Arbeiter ließ sich Bill herbei, die Entlassung einstweilen zu suspendieren, bis die Kollektivkündigung wirklich stattfinde. Joder arbeitete also einstweilen bei Bill weiter. Als aber einem Gewerkschaftsmitgliede von Bill gekündigt wurde, drohte Grosjean neuerdings sofortige Kollektivkündigung an, wenn Joder nicht entlassen werde. Joder erhielt darauf am 14. Januar 1925 seine Entlassung. Er blieb von da an längere Zeit arbeitslos infolge der herrschenden Krise und weil Bill wegen Arbeitsmangel ihn nicht mit Heimarbeit beschäftigen konnte, wie er in Aussicht gestellt hatte, wogegen das Sekretariat der Gewerkschaft keine Einwendung erhoben hatte. Der Entlassene bezog vom Verband evangelischer Angestellter und Arbeiter eine Unterstützung von Fr. 10.— pro Tag.

Am 21. Februar 1925 reichte Joder beim bernischen Appellationshof Klage ein, mit dem Begehren: 1. es seien die Beschlüsse, Maßnahmen und andere Vorkehren, die die Beklagte gegen den Kläger bei dessen Arbeitgeber ausgeführt hat, als gesetzwidrig und widerrechtlich zu erklären und aufzuheben; 2. die Beklagte sei zu verur-

teilen, dem Kläger Schadenersatz und Genugtuung auf richterliche Bestimmung hin zu erteilen.

Diese Klage wurde am 25. Juni 1925 vom Appellationshof kostenfällig abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid erklärte der Kläger Berufung ans Bundesgericht. Das Bundesgericht wies das erste Klagebegehren ab, weil Joder nicht Mitglied des beklagten Verbandes sei und also dessen Beschlüsse usw. nicht anfechten könne, da eine solche Anfechtung gemäß Art. 75 Z. G. B. nur den Mitgliedern eines Vereins zustehe. Es hieß dagegen den Schadenersatzanspruch des Klägers wegen unerlaubter Verdrängung gut und wies die Akten behufs Feststellung des Schadensbetrags an die Vorinstanz zurück.

Die Angelegenheit ist seither durch Vergleich erledigt worden, wobei Joder, nachdem sein Verband seine Ansprüche an ihn abgetreten hatte, für seinen Verdienstausfall entschädigt wurde.

In den Motiven seines Entscheides bejaht das B. G. zunächst die Passivlegitimation der Beklagten, d. h. es stellt fest, daß Joder seine Klage an die rechtlich richtige Adresse gerichtet habe. Nach Art. 60 und 61 Z. G. B. erhalten Vereine mit idealem Zweck, wenn sie kein kaufmännisch geführtes Gewerbe betreiben, unbekümmert darum, ob sie im Handelsregister eingetragen sind, die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Die Beklagte besitze nun eigene Statuten und habe sich darin eigene Organe gegeben (Generalversammlung, Generalvorstand, Vertrauensmännerversammlung), woraus sich ergebe, daß sie als selbständiges Rechtssubjekt in den Rechtsverkehr einzugreifen beabsichtige. Sie verfüge auch über eigenes Vermögen.

Für die Beurteilung der Frage der Widerrechtlichkeit gelten für die Verdrängung, wie das B. G. weiterhin feststellt, die gleichen Grundsätze wie für die Beurteilung des Boykotts. Auch die Verdrängung sei an sich nicht widerrechtlich, weil kein gesetzlich gewährleitetes Individualrecht auf ungestörte Betätigung der Arbeitskraft bestehe. In seinen Erwägungen Nr. 4 und Nr. 5 prüft das Bundesgericht dann die Frage, ob die Verdrängung Joders widerrechtlich gewesen sei oder nicht. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das B. G. zur Bejahung dieser Frage gelangt, indem es von folgenden zwei Gesichtspunkten ausgeht:

I. Die Verdrängung sei unsittlich gewesen, indem durch die Beklagte, die sich nach Art. 2 ihrer Statuten zur sozialistischen Parteilehre bekenne, versucht worden sei, durch wirtschaftlichen Druck die politische Ueberzeugung des Klägers zu beeinflussen.

II. Die Verdrängung sei aus dem weiteren Grunde unsittlich gewesen, weil der Eingriff in die Interessensphäre Joders in offenbarem Mißverhältnis zu dem angestrebten Vorteil gestanden sei.

Hier sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Wenn das B. G. den wirtschaftlichen Zwang auf die politische Ueberzeugung ablehnt, so befindet es sich damit grundsätzlich in Uebereinstimmung mit der gesamten einschlägigen Rechtslehre, und ich glaube nicht, daß eine andere Ansicht anders als in Zeiten extremer Krisen Aussicht auf Erfolg haben könnte. Die politische Ueberzeugung gehört zu den in die eigenste Persönlichkeitssphäre fallenden Rechtsgütern und muß als Gewissenssache unbedingten Schutz gegen wirtschaftliche Zwangseinwirkung erfahren. Abgesehen davon, daß dies sich zwingend aus den Grundlagen unserer gesamten Kultur- und Rechtsgemeinschaft ergibt, hat besonders in der Demokratie jede Partei an der Befolgung dieses Grundsatzes ein gleiches permanentes Interesse, vor dem Berechnungen wirklichen oder bloß angeblichen augenblicklichen Vorteils unbedingt zurücktreten müssen. Insbesondere die Arbeiter-schaft, deren ideales Ziel ja die Beseitigung der wirtschaftlichen Unterdrückung ist, hat sowohl im Hinblick auf dieses Ziel wie auf ihre derzeitige Lage, die es mit sich bringt, daß sie viel häufiger in die Lage kommt, wirtschaftlichen Zwang zu erdulden, als solchen auszuüben, kein Interesse daran, den Grundsatz der politischen Ueberzeugungsfreiheit solchem Zwange gegenüber zu opfern; sie muß aber allerdings verlangen, daß er gleichmäßig gehandhabt werde und daß die Rechtsordnung dahin tendiere, möglichst alle dagegen verstoßenden Fälle zu erreichen.

Es fragt sich aber, ob die politische Ueberzeugungsfreiheit im vorliegenden Falle wirklich verletzt worden ist, und zwar in so gravierender Weise, daß die Beklagte den ganzen eingeklagten Schaden zu tragen hatte.

Das B. G. stützt sich darauf, daß nach Art. 2 ihrer Statuten die Beklagte sich zum Standpunkt der Sozialisierung der Produktion bekenne; indem nun Joder gezwungen werden sollte, in die Gewerkschaft einzutreten, sei ihm zugemutet worden, sich ebenfalls zum sozialdemokratischen Parteiideal zu bekennen; dadurch sei seine Gewissensfreiheit verletzt worden. Es ist richtig, daß Art. 2 der Statuten der beklagten Sektion folgendermaßen lautet:

„Zweck des Verbandes ist, die geistigen und materiellen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern und in Verbindung mit dem internationalen Proletariat die Uebernahme der Produktion durch die Arbeiterschaft vorzubereiten und die Klassenherrschaft zu beseitigen.“

Insofern nun, als angenommen werden könnte, die Mitglieder werden durch diese Bestimmung verhalten, sich ebenfalls zu dem in ihrem zweiten Teil enthaltenen Standpunkt zu bekennen und durch ihre Beiträge oder ihre Stimme nach dieser Richtung gehende Aktionen zu unterstützen, könnte eventuell eine unzulässige Einwirkung auf Joder angenommen werden.

Einem solchen Schlusse steht aber die Tatsache entgegen, daß das Hauptziel des Verbandes, wie sich aus der Zweck-erklärung, dann aber namentlich auch aus seiner praktischen Tätigkeit ergibt, doch die Wahrnehmung der unmittelbaren

Berufsinteressen im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung bildet. Dieses Interesse kann aber nur bei möglichster Stärkung und Vereinheitlichung der Berufsorganisation gewahrt werden, unter tunlichster Vermeidung von Reibereien unter den Berufsgenossen. Sowohl die kantonale wie die eidgenössische Instanz erkennen dieses Interesse als berechtigt an.

Daß die Beklagte mit Recht auf die wirtschaftliche Natur ihrer Tätigkeit verweist, ergibt sich daraus, daß niemals, weder beim Eintritt noch später, je von einem Angehörigen ein politisches Glaubensbekenntnis verlangt und auch keine zwangsweise Einwirkung auf seine Stimmabgabe ausgeübt wird. Die Mittel des Verbandes werden zum allergrößten Teil durch gewerkschaftliche Aktionen mit wirtschaftlichem Zweck absorbiert. Daß jedem Arbeiter, ohne Unterschied der Parteistellung, zugemutet wird, hiezu beizutragen, erscheint nicht als ungerechtfertigter Gewissenszwang, da der Betreffende sich dadurch, wie erwähnt, noch keineswegs zu einer besondern politischen Richtung verpflichtet wird und er anderseits die aus der Gewerkschaftsaktion hervorgehenden Vorteile mitgenießt. Im vorliegenden Fall wußte zudem der Kläger, wie er selbst zugibt, daß er in ein organisiertes Atelier eintrat, er mußte wissen, daß er sich dadurch der Alternative aussetzte, entweder in den Verband einzutreten oder Schwierigkeiten zu erleben. Das Problematische der Situation, in die er eintrat, lag so sehr auf der Hand, daß die Vermutung sich aufdrängen mußte, der Eintritt sei erfolgt, weil sein Verband es auf eine Machtprobe gegenüber der Beklagten habe ankommen lassen wollen. Während auch die kantonale Instanz diese Ueberlegung als naheliegend bezeichnete, lehnt sie das B. G. allerdings ab. Man ist auch mit dem Kläger gegenüber nicht etwa brüsk vorgegangen, sondern hat monatelang mit ihm parliert, und hat erst definitiv zur Verdrängung gegriffen, als ein Mitglied der Beklagten entlassen werden sollte. Der Sekretär der Beklagten behauptet auch, Joder habe ihm gesagt, er wolle sich die Sache noch überlegen, er sei erst auf Einwirkung seines Verbandes hin unnahbar geworden. Der Kläger hat dies zwar verneint; das Telegramm des evangelischen Verbandsssekretariats vom 11. Dezember 1924 an Joder (auf das hin dann die definitive Weigerung Joders erfolgte), lautend: „Nicht unterschreiben, wird alle Hilfe gewährt, erbitte Angabe der Firma, um Protest einzulegen“, spricht aber für die Darstellung der Beklagten. Schon aus der Tatsache selbst, daß der Verbandsssekretär telegraphierte, dann aber besonders aus dem Wortlaut der Depesche ergibt sich, daß der sie provozierende Bericht Joders so lautete, daß dem Absender des Telegramms ein Einlenken Joders nicht als unmöglich erschien. Er empfand also den Eintritt in die beklagte Sektion selbst nicht als unerträglichen Gewissenszwang. — Auch dann also, wenn man prinzipiell die Beeinflussung der politischen Ueberzeugung durch wirtschaftliche Zwangsmittel ablehnt, wird hienach doch das Gefühl der Beklagten nicht als unverständlich erscheinen,

daß die Annahme des politischen Zwanges im vorliegenden Fall etwas Stoßendes habe, mit Rücksicht darauf, daß der Eintritt in den Verband dem Kläger keine politischen Verpflichtungen auferlegt hätte und er von Joder anscheinend auch nicht als unerträglicher Gewissenszwang empfunden wurde. Daß diese Annahme nicht etwa nur als Parteimeinung vorgebracht werden kann, ergibt sich aus dem die Klage abweisenden Urteil der kantonalen Instanz, die offenbar, indem sie die Klage abwies, nicht etwa eine politische Beeinflussung durch wirtschaftliche Zwangsmittel sanktionieren wollte, sondern nach den besondern Tatumständen den Fall eines Gewissenszwanges nicht als gegeben erachtete.

2. Das Bundesgericht stellte ferner fest, die Verdrängung sei deswegen nicht erlaubt gewesen, weil die Wichtigkeit des verfolgten Koalitionszweckes in keinem Verhältnis zu der Schwere des Eingriffes in die Interessensphäre Joders gestanden habe. Das Interesse des Verbandes, Joder aus seiner Stelle zu entfernen, sei, abgesehen von dem nicht zu schützenden politischen Interesse, nur „äußerst klein“ gewesen.

Das B. G. gibt aber dieser Feststellung vorausgehend in seiner Erwägung Nr. 4 selbst zu, daß insoweit ein Interesse bestanden habe, als es gegolten habe, Reibereien und Plänkeleien unter der Arbeiterschaft der Fabrik Bill zu vermeiden. Solche waren in der Tat unvermeidlich, wenn Joder blieb. Es war vorauszusehen, daß die Arbeitsgenossen Joders, abgesehen von jeder politischen Berechnung, mit der Zeit verlangen würden, daß er, der doch eintretendenfalls die durch eine Verbandsaktion errungenen Vorteile sicherlich nicht ablehnen würde, dafür auch die gleichen Opfer bringe wie sie. Die Stellung Joders mußte dann doch schwierig werden, außerdem konnten sich Störungen des ganzen Betriebes aus dem Konflikt ergeben. Schon von diesem Standpunkt aus kann sehr wohl die Meinung vertreten werden, das Interesse der Beklagten an der Entfernung des Klägers sei nicht nur „äußerst klein“ gewesen. Daneben ist aber noch das weitere sehr erhebliche Interesse in Anschlag zu bringen, das die Beklagte am innern Ausbau ihrer Organisation hat. Für die erfolgreiche Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen zum Zwecke wirtschaftlicher Besserstellung, deren Berechtigung ja auch das Bundesgericht prinzipiell anerkennt, die für die Arbeiterschaft nun einmal eine absolute Notwendigkeit bilden und nicht etwa das Resultat einer künstlichen Mache darstellen, bei denen endlich die Existenz ganzer Gruppen in Frage kommen kann, ist deren einheitliche und konsequente Durchführung unbedingte Voraussetzung. Die bloße Möglichkeit oder Hoffnung, Joder werde sich bei solchen Kämpfen mit ihr solidarisch erklären, konnte den Arbeitern der Firma Bill und der Beklagten nicht als genügend erscheinen, um das von ihr vertretene, von ihr als schwerwiegend empfundene Interesse als angemessen geschützt zu betrachten. Sie mußte es vielmehr als ihre Pflicht erachten, weitere Maßnahmen zu treffen, um so mehr, als sie sich nicht ohne Grund sagen mußte, die durch die Duldung Joders geschaffene Bresche dürfte bei

Gelegenheit erweitert werden. Es ist bei dieser Sachlage nicht unverständlich, wenn sich in weiten Kreisen gerade derjenigen organisierten Arbeiterschaft, die ihre Besserstellung auf organischem Wege zu erreichen sucht, das peinliche Gefühl kundgibt, daß bei Einschätzung des Verdrängungsinteresses nicht dasjenige Verständnis obgewaltet habe, auf das sie mit Rücksicht auf ihre Lage und auf die Wichtigkeit der Koalitions-handlungen als regulierender Lebensfunktionen der modernen Rechtsgemeinschaft Anspruch erheben dürfe.

Auf der andern Seite kann man auch nicht etwa sagen, daß ein Fall vorgelegen habe, in dem der vom B. G. vertretene Grundsatz, daß die Wahrung eines Existenzminimums jedem andern Interesse vorgehe, in Frage kommen konnte. Aus den Äußerungen mehrerer Atelierinhaber ergibt sich, daß es auf dem Platz Biel mehrere Firmen gibt, die auch gar nicht oder außer dem beklagten Verband organisierte Arbeiter einstellen. Der Kläger gibt übrigens selbst zu, daß er mit der Heimarbeit annähernd ebensoviel hätte verdienen können wie mit der Fabrikantstellung. Die Beklagte hat durch den Brief Grosjean-Bill vom 3. Februar 1925 den Beweis dafür erbracht, daß sie nicht auf die Vernichtung der Existenz Joders ausging, indem sie dem Unternehmer gestattete, den Kläger zu Hause weiter zu beschäftigen, sondern eben nur im allgemeinen Interesse Störungen des Betriebes, denen sie auf andere Weise nicht zuvorkommen konnte, vermeiden wollte.

Gegenüber der Erwägung, die Maßnahmen der Beklagten seien jedenfalls objektiv zur Vernichtung oder starken Erschwerung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers geeignet gewesen, wäre einzuwenden, daß dies, wenn es wirklich der Fall gewesen sein sollte, der Beklagten auch bei objektiver Prüfung im Momente der Verdrängung nicht erkennbar war. Dies ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß die Beklagte nach der Anfrage Bills betreffend Gestattung der Heimarbeit für Joder annehmen durfte, dieser werde weiter beschäftigt werden. Außerdem gibt es ja, wie erwähnt, auf dem Platz Biel selbst mehrere Firmen, die auch nicht dem Verbands der Beklagten angehörige Arbeiter einstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auch die zweite zum Anspruch der Klage führende Erwägung des B. G. nicht überzeugend wirkt. Das Interesse der Beklagten wird unterschätzt, dasjenige des Klägers unverhältnismäßig hoch gewertet. Daß es eine andere Einschätzung, die das Interesse der Beklagten demjenigen des Klägers als mindestens gleichwertig gegenüberstellt, nicht einfach als nur politisch-polemisch, nicht aber juristisch abgetan werden kann, beweist wiederum das Urteil der kantonalen Instanz, die ebenfalls das Gewicht der entgegenstehenden Interessen prüfte, und auch aus diesem Gesichtspunkte zur Abweisung der Klage kam, wie übrigens auch dasjenige des Tribunal Cantonal von Neuenburg in dem ähnlich liegenden Falle Cattin kontra F. D. M. S.

Jedenfalls aber haben die Organisationen zu der durch die ganze Boykottjudikatur und speziell den Entscheid Joder in Sachen Boykott

und Verdrängung geschaffenen Rechtslage Stellung zu nehmen. Es handelt sich darum, möglichst Sicherheit für die Erreichung des Organisationszweckes zu erreichen, ohne die Verurteilung zu Schadenersatzleistungen und Prozeßkosten zu riskieren.

Nach der bisherigen Praxis wird das B. G. voraussichtlich in Zukunft in folgenden Fällen eine Verdrängung als unerlaubt bezeichnen:

1. Wenn sie aus *Rachgier* oder aus *Schikane* unternommen wurde.

2. Wenn sie mit *unrichtigen Mitteln* durchgeführt wurde.

Wenn es eine *Gefährdung des Existenzminimums* des Verdrängten bejaht.

4. Wenn es ein *Mißverhältnis* zwischen der Wichtigkeit des Verdrängungszweckes und des Interesses des Verdrängten annimmt.

Es besteht dabei nach der skizzierten kantonalen und eidgenössischen Praxis und der Literatur die Wahrscheinlichkeit, daß auch eine Klage zugesprochen würde, zu deren Begründung der Kläger nachzuweisen vermöchte, es habe für den Boykottierer oder Verdränger die Möglichkeit bestanden, den Koalitionszweck auf Grund eines Vertragsverhältnisses durch Beschreitung des Rechtsweges zu erreichen.

5. Wenn das B. G. das Vorliegen einer *zwangsweisen* Einwirkung auf die *politische Ueberzeugung* des Verdrängten oder Boykottierten annimmt.

Mit einer Reihe der genannten Punkte war schon bis dahin zu rechnen. Der Entscheid i. S. Joder fügt mit besonderer Eindringlichkeit die Frage der politischen Beeinflussung bei. Es ist damit zu rechnen, daß Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung wie die der Beklagten im Falle Joder in Zukunft gegenüber Schadenersatzklagen, die gegen sie von Nichtorganisierten oder Angehörigen anderer Verbände wegen Verdrängungsfolgen eingereicht werden, mit Rücksicht auf diese Zweckbestimmung mit großer Wahrscheinlichkeit unterliegen werden.

Diese Wahrscheinlichkeit des Unterliegens könnte, soweit sie sich aus der genannten Zweckbestimmung ergäbe, eventuell durch Streichung oder Abänderung vermieden oder vermindert werden.

Es ist Sache der Organe der Gewerkschaften, die Opportunität einer solchen Statutenrevision unter Würdigung der juristischen Sachlage nach der gewerkschaftlichen und politischen Seite hin abzuwägen.

Damit hernach ein Unterliegen gegenüber solchen Klagen ausgeschlossen wäre, dürfte übrigens natürlich auch keiner der übrigen die Unerlaubttheit der Verdrängungshandlung begründenden Voraussetzungen vorliegen. Auch der Nachweis der Wahrung berechtigter Interessen wäre eventuell zu erbringen.

Eine weitere Aufgabe der Träger des Wirtschaftskampfes der Arbeiterschaft muß es sein, das Publikum und speziell die Richter über die Wichtigkeit der durch sie repräsentierten allgemeinen Interessen

aufzuklären. Immer wieder muß unter Anlehnung an die wirtschaftlichen Realitäten darauf verwiesen werden, daß die Kampfkoalitionen nicht Kunstprodukte sind, sondern Ergebnisse eiserner Notwendigkeit, deren Wirken durch aufrichtiges Trachten nach dem wirklichen Recht wohl zu leiten, aber auf keine Weise ohne schweren Schaden für die Gesamtheit zu unterdrücken ist.

Benutzte Quellen und Literatur.

- Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, amtliche Sammlung. Zitiert B. G. G.
Die Praxis des Bundesgerichtes. Zitiert Pra.
Oser, Kommentar zum Obligationenrecht.
Becker, Kommentar zum Obligationenrecht.
Hofstetter-Leu, Der Boykott nach Schweizer Recht. Dissertation. Bern 1911.
Maschke, Der Boykott. Jena 1911.
Vogt, Werner, Die Widerrechtlichkeit im sozialen Wirtschaftskampfe. Dissertation. Zürich 1923.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 60 und 61. — Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. — Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht. — Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung. Jena 1918. Zitiert Soz. Reform, Heft 00, S. 00.
Soler, D., Zur Rechtsprechung über den Boykott. — Lösungsversuche im Boykottrecht. — Boykott und Schikane.
Schweiz. Juristenzeitung, Jahrgang 16, S. 149 ff., 169 ff., 185 ff., 201 ff. Zitiert Soler a. a. D., S. 00.
Fick, F., Zur Rechtsprechung über den Boykott. Schweiz. Juristenzeitung, Jahrgang 16, S. 222 ff.
Specker, Die Persönlichkeitsrechte. Aarau 1910.
Dertmann, Die Berrufserklärung und ihre privatrechtlichen Wirkungen in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Die Bedeutung der Warenknappheit für die Kritik einer reinen Inderwährung.

Von Dr. Fritz Marbach, Bern.

In weitesten Kreisen hat man sich mit einer Ausdauer, die besserer Objekte würdig gewesen wäre, über den Hauptgrund der Geldentwertungsercheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit hinwegzutäuschen versucht. Vor allem ist versucht worden, die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft anders als aus sich selbst heraus zu verstehen. Besonders in der deutschen Sozialdemokratie scheint die Inflation als direkte Maßnahme der Kriegsfinanzierung und das Entstehen der Inflation aus dem Staatsfinanzierungswillen heraus viel zu spät verstanden worden zu sein. Als 1914 der Goldstandard aufgehoben wurde, war der Hauptzweck dieser Aufhebung ganz offenbar die formelle Ermöglichung der Zahlungsmittelbeschaffung zugunsten